



KLETTERTURM
TAUFKIRCHEN

Gebührenordnung

für die DAV-Kletteranlage Taufkirchen der Sektion Oberland des DAV e.V.



Der Geschäftsleitung der Sektion Oberland des DAV e.V. gibt die nachstehende von der Vorstandschaft beschlossene Gebührenordnung bekannt:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der Kletteranlage werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Berechtigung und Ausweis

Die persönliche Benutzungsberechtigung ist ein Kletterausweis mit zugehörigen nummerierten Schlüsseln. Dieser berechtigt zur Mitnahme einer Begleitperson. Die Begleitperson muss ebenfalls im Besitz eines gültigen Kletterausweises sein. Die Benutzungsberechtigung sowie der Kletterausweis für Begleitpersonen sind jeweils personengebunden und nicht übertragbar. Sofern der Ausweis über kein Passbild verfügt ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen.

§ 3 Gebührensätze für Benutzungsberechtigungen pro Kalenderjahr (incl. MwSt)

(1)	Bürger der Gemeinde Taufkirchen mit DAV Mitgliedschaft	über 18 Jahre	50 €
		unter 18 Jahre	25 €
		Familienkarte*	75 €
(2)	Bürger der Gemeinde Taufkirchen ohne DAV Mitgliedschaft	über 18 Jahre	60 €
		unter 18 Jahre	30 €
		Familienkarte*	90 €
(3)	Mitglieder der DAV Sektion München und Oberland (PLUS), DAV Sektion Gleißental, DAV Sektion Otterfing	über 18 Jahre	70 €
		unter 18 Jahre	35 €
		Familienkarte*	105 €

*Definition Familienkarte: max. zwei Erwachsene und Kinder unter 18 Jahre im gleichen Haushalt

(4)	Kaution für Zugangsberechtigung (Schlüsselpfand)	40 €
(5)	Kletterausweis für Benutzungsberechtigte und Begleitpersonen	0 €
(6)	erhöhte Benutzungsgebühr gem. 1.7 Benutzungsordnung	90 €

§ 4 Gebührenschuldner

Jede Person, die die Kletteranlage benützt, ist Gebührenschuldner.

§ 5 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld nach §3 (1), (2) oder (3) entsteht beim Betreten der Kletteranlage Taufkirchen. Die Gebührenschuld endet beim Verlassen der Kletteranlage.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kaution der Zugangsberechtigung nach §3 (4) wird fällig, wenn die Zugangsberechtigung abgeholt wird. Die Kaution ist in bar bei der Schlüsselausgabe zu hinterlegen.
- (3) Die Gebührenschuld nach §3 (6), die erhöhte Benutzungsgebühr, entsteht, wenn eine Person in der Kletteranlage ohne gültige Benutzungsberechtigung angetroffen wird.
- (4) Die Gebührenschuld gilt als beendet, wenn die Benutzungsberechtigung zurückgegeben werden.
- (5) Die Gebührenschuld bleibt so lange bestehen bis die noch ausstehenden Gebühren für den genutzten Zeitraum entrichtet wurden.

§ 6 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld nach §3 (1), (2) oder (3) wird für die Dauer eines Kalenderjahres festgesetzt und bei der Schlüsselausgabe in bar erhoben. Die Gebühr wird zum Anfang März eines jeden Jahres bei der Schlüsselausgabe fällig und gilt bis zum nächsten Jahr zum Termin der Schlüsselausgabe.
- (2) Die erhöhte Benutzungsgebühr nach §3 (6) wird fällig, wenn Benutzer ohne gültige Benutzungsberechtigung in der Kletteranlage angetroffen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 11.05.2010

Geschäftsleitung
Sektion Oberland des Deutschen Alpenvereins e.V.

Andreas Mohr
Geschäftsführer